



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der Joh. Fuchs & Sohn Gesellschaft mbH im folgenden FUSO

INHALT

1. Geltung dieser Einkaufsbedingungen	Seite 2
2. Vertragsschluss	Seite 2
3. Preisstellung und Gefahrenübergang	Seite 2
4. Änderungen, Lieferung und Lieferverzug	Seite 2
5. Zahlungen und Zahlungsbedingungen	Seite 3
6. Höhere Gewalt	Seite 3
7. Weitergabe von Informationen und Gegenständen	Seite 4
8. Beistellung von Material und Vorrichtungen	Seite 4
9. Mängelhaftung	Seite 5
10. Produkthaftung, Rückrufaktionen	Seite 6
11. Rücktritts- und Kündigungsrechte	Seite 6
12. Schutzrechte	Seite 7
13. Ersatzteile	Seite 7
14. Product Compliance	Seite 7
15. Lieferanten-Erklärung zu Exportdaten, statistische Warennummer, Warenursprung	Seite 8
16. Allgemeine Bestimmungen	Seite 8
17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht	Seite 8

1. Geltung dieser Einkaufsbedingungen

Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: „Vertragsprodukte“) oder deren Bezahlung bedeutet keine solche Zustimmung. Diese AEB gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Vertragsschluss

- 2.1** Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Einzel- und Rahmenbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Ziff. 16.2 bleibt unberührt.
- 2.2** Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 2.3** Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Preisstellung und Gefahrenübergang

- 3.1** Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, erfolgt die Lieferung an den benannten Ort (DAP; DDP gemäß Incoterms 2020). Wird im Einzelfall kein Ort benannt, gilt unser Werk in Ybbsitz, Österreich als benannter Ort. Die Incoterms EXW sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.2** Preise verstehen sich – wenn nichts anderes vereinbart ist – geliefert an den benannten Ort (DAP gemäß Incoterms 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.
- 3.3** Mehrwegverpackungen des Lieferanten senden wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nur dann zurück, wenn der Lieferant auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist. Ist im Einzelfall die Verwendung unserer eigenen Mehrwegverpackungen vereinbart, hat der Lieferant diese spätestens 15 Arbeitstage vor dem benötigten Termin schriftlich bei uns zur leihweisen Überlassung anzufordern. Wir werden diese spätestens fünf Arbeitstage vor dem benötigten Termin bereitstellen.

4. Änderungen, Lieferung und Lieferverzug

- 4.1** Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen und Änderungen an den Vertragsprodukten sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 4.2** Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Vertragsprodukte bei uns. Die Anlieferung ist an Freitagen nur von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr an den übrigen Arbeitstagen von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:45 Uhr bis 16:00 Uhr möglich. An Samstagen ist keine Anlieferung möglich. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der gegenseitigen Absprache.
- 4.3** Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

- 4.4** Werden vereinbarte Termine überschritten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, sind wir darüber hinaus berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 4.5** Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
- 4.6** Die vorbehaltlose Annahme oder Bezahlung der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 4.7** Liefert der Lieferant mehr als die vereinbarte Menge oder die vereinbarte Menge um mehr als vier Arbeitstage zu früh ohne vorherige Absprache, so sind wir berechtigt, die Entgegennahme der zu viel oder zu früh gelieferten Menge zu verweigern oder sie auf Kosten des Lieferanten an ihn zurückzusenden. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Im Falle einer unzulässigen Teillieferung sind wir berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern oder sie auf Kosten des Lieferanten an ihn zurückzusenden.
- 4.8** Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

- 5.1** Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Zahlung entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 45 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5.2** Entwürfe, Zeichnungen, Kostenvoranschläge und Muster werden nur vergütet, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- 5.3** Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

6. Höhere Gewalt

- 6.1** Arbeitskämpfe (jedoch keine auf das Unternehmen des Lieferanten beschränkte Streiks), Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Pflichten. Dies gilt nicht, soweit – etwa hinsichtlich der jederzeitigen Sicherstellung einer Notproduktion – etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2** Die Vertragspartner sind im Fall des Eintritts oder des erkennbaren Werdens von Umständen höherer Gewalt verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Informationen auszutauschen.

7. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

- 7.1** Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsende vertraulich behandeln und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Der Lieferant wird von ihm oder seinen Unterlieferanten eingesetzte Personen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet. Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den in Satz 1 aufgelisteten Informationen und Gegenständen vor.
- 7.2** Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben.
- 7.3** Vertragsprodukte, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder mit von uns ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder öffentlich ausgestellt noch sonst Dritten präsentiert oder Dritten angeboten, bemustert oder geliefert werden, es sei denn, wir haben hierzu ausdrücklich vorher schriftlich unsere Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt entsprechend auch für von uns zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster o. ä.
- 7.4** Besteht zwischen den Parteien eine separate Geheimhaltungsvereinbarung, geht diese der obigen Ziffer 7.1 vor. Die Regelungen in Ziffern 7.2 und 7.3 bleiben unberührt, wenn nicht separat ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

8. Beistellung von Material und Vorrichtungen

- 8.1** Für die Fertigung beim Lieferanten von uns kostenfrei beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben in unserem Eigentum. Sie sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, sie sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- 8.2** Alle Beistellungen sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel sowie Mengen- und Identitätsabweichungen zu untersuchen. Differenzen sind uns innerhalb von drei Werktagen anzuzeigen.
- 8.3** Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen an den beigestellten Materialien bzw. Vorrichtungen vornehmen, soweit solche Prüfungen gesondert mit uns vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt er Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, hat er uns unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Mängel auf ein Verschulden des Lieferanten z. B. bei Lagerung oder Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, bei uns eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.
- 8.4** Die Verarbeitung der von uns beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für uns. Soweit der Wert des von uns beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neu hergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen unser Eigentum; andernfalls entsteht Miteigentum von uns und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

9. Mängelhaftung

- 9.1** Nach Eingang von Vertragsprodukten werden wir unverzüglich prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen („offene Mängel“). Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel werden unverzüglich gerügt. Weitergehende Untersuchungspflichten obliegen uns nicht. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte festgestellt werden („versteckte Mängel“), rügen wir unverzüglich. Der Lieferant verzichtet hinsichtlich versteckter Mängel auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.
- 9.2** Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 9.3** Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsprodukte mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und stellt sicher, dass nur Originalprodukte und keine Nachbauten verwendet oder geliefert werden. Auf Verlangen weist der Lieferant den Ursprung der jeweiligen Produkte nach und erstellt eine Langzeitlieferantenerklärung.
- 9.4** Stimmen wir Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für das Vertragsprodukt nicht, insbesondere verzichten wir dadurch nicht auf Gewährleistungsansprüche. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen zu der Leistungserbringung des Lieferanten durch uns.
- 9.5** Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von uns abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von uns verfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er uns hierüber umgehend und umfassend schriftlich zu informieren.
- 9.6** Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.
- 9.7** Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen oder würde die Mängelbeseitigung durch den Lieferanten erkennbar zu lange dauern, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Wenn wir nach obiger Maßnahme berechtigt aus Zeitgründen einen Deckungskauf tätigen, erstattet der Lieferant die damit verbundenen Mehrkosten.
- 9.8** Der Lieferant erstattet ferner infolge der mangelhaften Lieferung angefallene und erforderliche Aufwendungen, wie insbesondere Sortierkosten und, sofern wir die gelieferten mangelhaften Produkte bereits verbaut haben, auch die Kosten für den Ausbau der mangelhaften und den Einbau der mängelfreien Produkte.
- 9.9** Mängelansprüche verjähren in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht; in diesem Fall gilt eine Frist von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsprodukts (Gefahrübergang).

- 9.10** Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

10. Produkthaftung, Rückrufaktionen

- 10.1** Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukts verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 10.2** Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Sind wir verpflichtet wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Vertragsprodukts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundene Kosten.
- 10.3** Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen und uns auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice herauszugeben.
- 10.4** Für Maßnahmen, die wir oder unsere Kunden zur Schadensabwehr treffen (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er nach diesen AGB oder aufgrund Gesetzes verpflichtet ist. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich.

11. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 11.1** Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- a) der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
 - b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
 - c) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt,
 - d) der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder
 - e) der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt.
- 11.2** Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.
- 11.3** Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 11.4** Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der EU oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt, verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

13. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung auf eigene Kosten vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion solcher Ersatzteile einzustellen, wird er uns dies unverzüglich, mindestens jedoch 12 Monate vor der Einstellung der Produktion mitteilen.

14. Product Compliance

Der Lieferant sichert zu, bei seinen Lieferungen die Joh. Fuchs & Sohn Compliance Anforderungen anzuwenden. Diese wird durch Joh. Fuchs & Sohn bereitgestellt. Es gilt die zum Zeitpunkt der Lieferung bereitgestellte Version. Ausnahmen hiervon müssen von Joh. Fuchs & Sohn vor der Lieferung schriftlich genehmigt werden.

Im Einzelnen:

Stoffverbote:

Die Produkte von Joh. Fuchs & Sohn müssen verschiedenen gesetzlichen Stoffbeschränkungen entsprechen. Beispiele sind RoHS (2011/65/EU), ELV-Richtlinie 2000/53/EG, REACH (1907/2006) etc. Um die Anforderungen für den Lieferanten einfach und klar zu halten, wird hierzu die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) angewendet. Stoffe, die als prohibited (P) in GADSL gelistet sind, dürfen nicht in den genannten Anwendungen über dem genannten Grenzwert enthalten sein. Gesetze, die für Automobilkomponenten nicht anwendbar sind, werden durch GADSL nicht erfasst und müssen deshalb ggf. zusätzlich beachtet werden; dies gilt vor allem für RoHS.

Deklarationspflichten:

Der Lieferant stimmt zu, die gesetzliche Deklarationspflicht nach REACH Artikel 33 zu erfüllen. Angewendete Ausnahmen zu RoHS und ELV müssen durch den Lieferanten selbst oder bei Anfrage von Joh. Fuchs & Sohn genannt werden.

Verpackungen, Batterien, Kennzeichnungspflichten, Registrierungspflichten, Conflict Minerals:

Verpackungen und Batterien müssen die Stoffbeschränkungen der anwendbaren EU-Gesetze einhalten. Produkte müssen, wenn notwendig, entsprechend der China-RoHS II gekennzeichnet werden. Elektrogeräte, Batterien und Verpackungen müssen entsprechend der Gesetze der EU bzw. der nationalen Umsetzungen registriert werden. Um die branchenüblichen Anforderungen zur Conflict Minerals umzusetzen, muss auf Anfrage von Joh. Fuchs & Sohn ein ausgefülltes Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) zur Verfügung gestellt werden.

IMDS:

Zulieferer der Automobilbranche sind verpflichtet unaufgefordert bereits im Rahmen der Erstbemusterung, ansonsten bei jeder Änderung des Produkts, die IMDS-Daten zur Verfügung zu stellen.

15. Lieferanten-Erklärung zu Exportdaten, statistische Warennummer, Warenursprung

- 15.1** Der Lieferant verpflichtet sich, die europäischen und österreichischen Exportkontrollbestimmungen und soweit die Ausfuhr/Verbringung der Güter dem US-Recht unterfällt, auch die US-(Re)-Exportbestimmungen anzuerkennen und einzuhalten. Des Weiteren verpflichtet er sich, die sog. Lieferanten-Erklärung zu Exportdaten vollständig auszufüllen und uns zu übergeben.
- 15.2** Für Schäden, die uns durch die schuldhafte Nichtbeachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Angabe der in der Lieferanten Erklärung enthaltenen Daten, d.h. insbesondere in den Fällen, in denen sich diese als falsch herausstellen, haftet der Lieferant gegenüber uns in vollem Umfang.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 16.2** Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Vertragspartner die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per E-Mail oder Telefax eingehalten.
- 16.2** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen bzw. Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1** Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – vorbehaltlich einer kraft Gesetzes bestehenden anderweitigen ausschließlichen Zuständigkeit – unser Geschäftssitz. Wir sind berechtigt, den Lieferanten alternativ auch am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
- 17.2** Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).